



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 11055 Berlin

Frau  
Steffi Lemke MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Postaustausch

**Florian Pronold**

Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2040

FAX +49 3018 305-2049

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, 13. Feb. 2019

Sehr geehrte Frau Kollegin,

*Liebe Steffi,*

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 2/036 vom 05. Februar 2019  
(Eingang im Bundeskanzleramt am 5. Februar 2019) beantworte ich wie  
folgt:

Frage 2/036

*„Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Höhe des Palmölanteils im Diesel und Prozentanteils des importierten Palmöls über die letzten 5 Jahre, und befürwortet die Bundesregierung einen Stopp des Beimischungszwangs für Palmöl im Diesel, um wertvolle Urwälder bzw. Lebensräume des Orang-Utans zu schützen?“*

Antwort

Für die Jahre 2013 bis 2017 wurden nach einer Abschätzung der Bundesregierung FAME (Biodiesel) und HVO (Hydrierte Pflanzenöle) aus Palmöl insgesamt in den folgenden Anteilen in Verkehr gebracht (in Jahren): 1,2 Prozent (2017), 1,0 Prozent 2016, 0,8 Prozent (2015), 1,2 Prozent (2014), 1,8 Prozent (2013). Die prozentualen Angaben beziehen sich energetisch auf



Seite 2

den Anteil an Dieselmotorkraftstoff, der in Deutschland in Verkehr gebracht wurde. Die Daten beruhen auf den amtlichen Mineralölstatistiken des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) (Diesel) sowie den Erfahrungs- und Evaluationsberichten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) (Palmöl in FAME, bzw. HVO). Nach den Hintergrunddaten der BLE zum Evaluations- und Erfahrungsbericht stammt die gesamte Menge an Palmöl von außerhalb Europas.

Zahlen für das Quotenjahr 2018 liegen noch nicht vor. Die Frist zur Beantragung der Anrechnung auf die Treibhausgas-Einsparverpflichtung endet am 15. April 2019. Erst danach setzt die Quotenstelle entsprechende Verwendungsvermerke auf die ihr vorgelegten Nachhaltigkeitsnachweise.

Die Regelungen der novellierten EU Richtlinie für Erneuerbare Energien (RED II) sehen vor, dass der Anteil von Palmöl auf dem Niveau des Jahres 2019 eingefroren wird; ab dem Jahr 2023 soll dann ein schrittweises Phase-out bis zum Jahr 2030 erfolgen. Die Bundesregierung hat diese Regelung grundsätzlich unterstützt.

Nach dem Nachhaltigkeitskonzept der RED II darf zudem auch aktuell schon nur nachhaltig produziertes Palmöl zur Anrechnung auf die EU-Ziele und die nationalen Quoten gebracht werden. Dies ist der Fall, wenn es nicht von Flächen mit hohem Naturschutzwert (z. B. Primärwälder, Flächen mit einem hohen Wert für die biologische Vielfalt, Schutzgebiete) oder hohem Kohlenstoffbestand (u.a. kontinuierlich bewaldete Gebiete) stammt.

Anbieter von Kraftstoffen sind verpflichtet, eine gesetzlich vorgegebene Treibhausgas-Einsparung zu erreichen (die sogenannte Treibhausgas-Quote), sind aber frei darin, die für sie kostengünstigste Option zu wählen. Eine Option davon ist die Beimischung von Biokraftstoffen. Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, einen speziellen Kraftstoff, wie z. B. Palmöl, in





Seite 3

Verkehr zu bringen. Der Terminus „Beimischzwang für Palmöl“ ist demnach nicht zutreffend.

Mit freundlichen Grüßen